

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 343/09 B

L 3 U 121/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 10/04 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Oktober
2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung rügt (§ 103 SGG), fehlt es an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll (BSG vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 21). Gerade dort, wo bereits mehrere medizinische Gutachten - ggf mit abweichenden Beurteilungen - eingeholt worden sind, ist eine Konkretisierung des Beweisthemas unerlässlich, damit erkennbar wird, wo und inwiefern der Antragsteller noch gutachtlichen Aufklärungsbedarf sieht (BSG vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B).
- 4 Eine Verletzung des § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Versagung des Fragerechts gegenüber dem Sachverständigen Dr. W. ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Das Übergehen des Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung eines Sachverständigen als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist dann ein wesentlicher Verfahrensmangel, wenn der Beteiligte - soweit möglich - die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen und zur Aufklärung der Sache dienlichen Punkte dem Gericht rechtzeitig und hinreichend konkret vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt hat. Hingegen müssen die Fragen, die er dem Sachverständigen stellen will, vorab nicht formuliert werden (vgl BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5). Es hätte daher der Darlegung bedurft, dass diese Voraussetzungen gegeben waren und das LSG folglich dem Antrag auf Ladung des Sachverständigen hätte nachkommen müssen (BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B). Daran fehlt es hier.
- 5 Aus dem Beschwerdevorbringen geht nicht hervor, dass der Kläger die aus seiner Sicht aufklärungsbedürftigen Punkte rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt hätte. Es genügt



nicht, auf den im vorinstanzlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 6.7.2009 vorgelegten "Katalog mit Ergänzungsthemen" zu verweisen, ohne die für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren und an das Berufungsgericht gerichteten sachdienlichen Fragestellungen im Einzelnen aufzuzeigen. Abgesehen davon ist die Befragung von Dr. W. nach der Beschwerdebegründung wegen der unterschiedlichen sachverständigen Einschätzungen zum ursächlichen Zusammenhang zwischen Arbeitsunfall und Gesundheitsschaden beantragt worden. Der Kläger führt aus, im Falle der Befragung von Dr. W. wäre der Kausalzusammenhang festgestellt worden. Damit hat er nicht dargelegt, inwieweit er im Berufungsverfahren mit den erhobenen Einwendungen der Klärung des geltend gemachten Anspruchs dienende Fragen bezeichnet hat und nicht lediglich auf die Beweiswürdigung durch das LSG Einfluss nehmen wollte.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)